

SRO-SVV ▪ Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 ▪ 8002 Zürich

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Ivana Cokolic  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

**Dr. Christina Brugger**  
Geschäftsführerin, Rechtsanwältin

christina.brugger@sro-svv.ch  
+41 44 208 28 78

Zürich, 25. Februar 2026

**Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung»**

Sehr geehrte Frau Cokolic

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» Stellung zu nehmen.

Als Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) erkennen wir die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Vorgaben des FINMA-RS 2016/7 unmittelbar als reglements-konformen Weg zur Wahrnehmung der initialen Sorgfaltspflichten an (Art. 4 Abs. 1 lit. d, 9 Abs. 3 des Reglements der SRO-SVV).

Aus diesem Grund begrüßen wir die Aufnahme neuer technologischer Entwicklungen ausdrücklich. Zugleich sind für uns als SRO-SVV in unserer Aufsichtsfunktion und für unsere Mitglieder als Rechtsanwender klare, unmissverständliche und in der Praxis leicht umsetzbare Vorgaben unverzichtbar.

**Anmerkungen zu Rz. 39 und 44.3**

Wir schliessen uns daher uneingeschränkt den Ausführungen der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO SLV) an. Diese legt in ihrer Stellungnahme detailliert dar, weshalb von einer Verschärfung der Vorgaben bei einer Online-Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES, Rz. 39) oder e-ID (Rz. 44.3) durch zusätzliche Überprüfung der Wohnsitzadresse Abstand zu nehmen ist. Wir weisen auf das bereits gewährleistete hohe Sicherheitsniveau hin.

Nach unserem Verständnis führte das Erfordernis, die Wohnsitzadresse zu prüfen, aktuell in den meisten Fällen zu einem Medienbruch, welcher die praktische Nutzbarkeit und Attraktivität sowohl der QES als auch der e-ID stark einschränken würde. Anders fiele die Bewertung nur aus, wenn über die e-ID bereits

Informationen zum aktuellen Wohnsitz des Kunden abrufbar wären. Dies ist nach unserem Kenntnisstand heute noch nicht der Fall<sup>1</sup>.

### **Anmerkungen zu Rz. 33**

Mit dem neueingefügten S. 2 in Rz. 33 führt das Rundschreiben eine «umgekehrte» Banküberweisung ein. Unklar bleibt, wo dieser Buchungscode künftig zu finden sein soll. Sollte der Buchungszweck als ein Feld, auf das neben der ausführenden Bank auch ein anderer Finanzintermediär Einfluss (wie ein Versicherungsunternehmen als Vertragspartner des Kunden) gemeint sein, so empfiehlt sich eine Klarstellung im Wortlaut des Rundschreibens.

### **Anmerkungen zu Rz. 44.1-44.4**

Eine wesentliche Schwäche bei den neu eingeführten Vorgaben zur e-ID ist die mangelnde Verständlichkeit ohne Bezug des e-ID-Gesetzes<sup>2</sup>, seiner Ausführungsverordnung<sup>3</sup> und/oder der Gesetzgebungsunterlagen. Dies wird besonders deutlich in Rz. 44.2, bei welcher die Kernfragen, ob Deckungsgleichheit zwischen der Person, auf welche die vorgezeigte e-ID ausgestellt wurde und der Vertragspartei vorliegt und die e-ID gültig ist, nicht ohne Konsultation des e-ID-Gesetzes und seiner Verordnung<sup>4</sup> beantwortet werden kann.

Weiterhin bleibt unklar, welche Elemente und auf welche Weise der Identifizierungsvorgang unter Nutzung der e-ID dokumentiert werden muss. Die das Rundschreiben abschliessende Tabelle zur technologieneutralen Begriffsauslegung geht hierauf nicht ein. Wir regen zur Vermeidung von späteren, aufwändigen Bereinigungsverfahren eine detaillierte Erläuterung in Rz. 44 oder in der Tabelle im Anhang an, wie eine «revisionssichere» Dokumentation zu erfolgen hat. Dies kann z.B. durch Klarstellung erfolgen, ob Screenshots oder Aufzeichnungen mit bewegten Bildern vorgesehen sind, wie und welche Elemente des Identifizierungsvorgangs gespeichert und wie diese der in- und externen Revision sowie Aufsichtsorganen zugänglich zu machen sind.

Wir nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die detaillierte und an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)<sup>5</sup>. Die Schweizerische Bankiervereinigung schlug unter dem Stichwort «Audit- und Nachweispflichten» vor, *«zur zuverlässigen Erfüllung der Anforderungen gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) und Revisionsvorgaben ..., verbindliche Mindestinhalte für Audit-Trails und Prüf-Nachweise zu definieren. Folgende Punkte sollten im erläuternden Bericht ergänzt werden: Zeitstempel der Aktion oder Transaktion, Status der Widerrufbarkeit (Revocation), verwendete Signatur und deren Gültigkeit und*

<sup>1</sup> Unter <https://www.eid.admin.ch/de/e-id>.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise, BGEID.

<sup>3</sup> Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 28 VEID.

<sup>5</sup> Abrufbar unter:

[https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/54/cons\\_1/doc\\_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-54-cons\\_1-doc\\_7-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/54/cons_1/doc_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-54-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf).

*Aktenzeichen: 29-2941/5 19/28 Identität des prüfenden bzw. ausstellenden Systems. Eine klare Spezifikation dieser Daten erleichtert die technische Umsetzung und unterstützt die Nachvollziehbarkeit gegenüber Aufsichtsbehörden und externen Prüfinstanzen.<sup>6»</sup>*

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat auch für die vorliegende Vernehmlassung von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht und ihre Überlegungen vorgängig mit uns geteilt. Soweit sie inhaltlich über unsere Darlegungen hinausgeht, schliessen wir uns uneingeschränkt ihren Ausführungen an. Entsprechendes gilt für die Stellungnahme unseres Dachverbandes, des Forum SRO.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Selbstregulierungsorganisation des SVV

Dr. Markus Hess  
Präsident des Vorstandes

Dr. Christina Brugger  
Leiterin der Geschäftsstelle

---

<sup>6</sup> Siehe E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36) S. 56 f.